

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

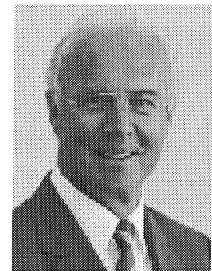
Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief II / 2011 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

Ergänzend zu unserem allgemeinen Informationsdienst möchten wir ihnen heute wieder Hinweise zukommen lassen, die speziell für steuerbegünstigte Organisationen bestimmt sind, also für gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH's und andere. Im Nachfolgenden der Einfachheit halber als Vereine bezeichnet.

"Erfolgsrezept: Flach spielen, hoch gewinnen."

**Franz Beckenbauer (*1945), deutscher Fußballspieler und -
trainer, Ehrenpräsident des FC Bayern Münchens**



Spendenrecht

Echte Spenden sind dadurch gekennzeichnet, dass sie

- freiwillig
- und unentgeltlich (ohne Gegenleistung)

erfolgen. Insbesondere letzter Punkt führt aber immer wieder zu Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung. Liegt eine Gegenleistung vor und damit keine echte Spende, darf keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Werden zu Unrecht Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt, kann die Organisation ihre Gemeinnützigkeit verlieren.

Die Gegenleistung muss hierbei nicht direkt erfolgen wie bei einem Verkaufsgeschäft, auch indirekte Gegenleistungen wie ein kleines „Dankeschön“ reichen hierfür schon aus (zum Beispiel Werbung zu gestatten).

Das Finanzgericht Münster hatte einen Fall zu entscheiden, im dem ein Kaufinteressent für ein Vereinsgrundstück dem Verein eine Spende zukommen ließ und später beim Verkauf des Grundstückes auch den Zuschlag erhielt. Nach Auffassung der Richter hat die Spende bei Auswahl der Kaufinteressenten eine Rolle gespielt, die Zahlung an den Verein erfolgte nicht mehr ohne Gegenleistung.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 13.12.2010, Az: 14 K 1789/08

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Ermitteln von Abstimmungsmehrheiten

Oft strittig, die Ermittlung von Abstimmungsmehrheiten, denn werden hier Fehler gemacht, können nicht anwesende oder unterlegene Mitglieder gefasste Beschlüsse anfechten oder gar für nichtig erklären lassen.

Grundlage ist immer noch die Regelung in Satzung oder Gesellschaftsvertrag, erst wenn hier nichts steht, greifen gesetzliche Regelungen. Folgende Alternativen gibt es

- die einfache Stimmenmehrheit bedeutet, dass mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erreicht sein muss, Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit
- absolute Stimmenmehrheit bedeutet im Prinzip das Gleiche, hier muss die Satzung aber auf die Mehrheit nach Anzahl der erschienenen Mitglieder oder nach Anzahl aller Mitglieder abstellen
- bei der qualifizierten Mehrheit handelt es sich um eine besonders festgelegte Stimmenmehrheit (zum Beispiel 2/3 oder 3/4)
- die Formulierung „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ bedeutet, dass auch nur diese bei Beschlussfassungen entscheiden; dabei gelten dann nur die gültigen Ja- oder Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet !!
- stellt die Satzung auf die „Mehrheit der anwesenden Mitglieder“ ab, haben auch die Enthaltungen Stimmgewicht und werden mitgerechnet

Anrechnungsfreie Aufwandsentschädigungen bei Hartz-IV-Bezügen

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG (2.100 € im Jahr bzw. 175 € mtl. für nebenberufliche Übungsleiter, Betreuer usw.) oder nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale bis zu 500 € / Jahr) werden weiterhin nicht auf Hartz-IV-Bezüge angerechnet und wirken sich daher nicht aus (§ 11 Abs. 2 SGB II).

Bundestagsdrucksache 17/4719 vom 09.02.2011 und Bundesratsdrucksache 109/11 vom 25.02.2011

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine
erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt



Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater